

Auskunft erteilt

Andrea Bischoff

Tel.: (05971) 91 4 51 - 203

E-Mail: bischoff-a@
bistum-muenster.de

LARA - Übergabe-Formular

Ausleihende Station: Familienzentren/Kitas der Pfarrei St. Dionysius
 Welches Lastenrad: Lastenrad LARA 3
 Name, Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____
 Telefon, Mobil, E-Mail: _____

Checkliste (bitte kontrollieren und abhaken bzw. Mängel notieren):

Reifen voller Luft Reifen laufen ohne Acht
 Schaltung funktioniert Schloss vorhanden und funktionsfähig
 Einstiegklappe funktioniert Anschnallgurte / Abdeckplane vorhanden

Sonstiges:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Datum					
Uhrzeit der Abholung					

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Datum					
Uhrzeit der Rückgabe					

Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen der AGB (siehe Rückseite) und bin bereit, diese bei der Nutzung des Lastenrades einzuhalten.

Unterschrift Entleiher _____

Unterschrift Station _____

Hinweis für die Station:

Bitte Foto auf Personalausweis prüfen und Daten übernehmen!
Der Verleih erfolgt nur an volljährige Personen!

§ 1 Überlassung / Verwendung

1. Der Verleiher stellt dem Entleiher das Transportrad LARA leihweise zur Verfügung. Der Entleiher muss zu diesem Zeitpunkt mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Der Wert des Leihobjektes beträgt ca. 6.000,- Euro.
3. An dem Leihobjekt dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.
4. Das Leihobjekt darf nur von dem Entleiher benutzt werden; jede Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Leihzeit

1. Die Leihzeit soll im Regelfall einen Zeitraum von 3 Tagen nicht überschreiten. Eine längere Leihzeit bedarf der besonderen Begründung, die nachstehend anzugeben ist:

2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihobjekt zu dem vorbezeichneten Enddatum zurückzugeben, und zwar in demselben Zustand, in dem er es übernommen hat. Für Veränderungen oder Verschlechterungen auf Grund des vertragsgemäßen Gebrauchs haftet der Entleiher nicht.
3. Wird das Leihobjekt nicht zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt an den Verleiher zurückgegeben, befindet sich der Entleiher mit der Rückgabepflicht in Verzug und hat jeden daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Wird das Leihobjekt auch nach erneuter Fristsetzung nicht zurückgegeben, ist der Entleiher zum Schadensersatz in Höhe des in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Gesamtwertes des Leihobjektes verpflichtet.

§ 3 Leihgebühr

1. Für den Verleih des oben genannten Leihobjektes erhebt der Verleiher keine Leihgebühr.

§ 4 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

1. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt, dass er in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße oder vertragswidrige Benutzung oder Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt verloren geht oder durch Diebstahl abhandenkommt, soweit den Entleiher dafür ein Mitverschulden – auch Fahrlässigkeit – trifft.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Das Leihobjekt ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mitgeliehenen Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern, indem es an einem mit Grund und Boden fest verbundenen Gegenstand angeschlossen wird. Dies gilt auch bei nur kurzer Abwesenheit.
3. Die Fahr- und Verkehrstauglichkeit des Leihobjektes ist vor Fahrtbeginn durch den Entleiher zu prüfen. Dies beinhaltet für den Fall des Eintritts der Dämmerung bzw. Dunkelheit auch die Überprüfung des Lichtes. Sollte das Leihobjekt einen Mangel aufweisen, der die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Das Leihobjekt darf in diesem Fall nicht genutzt werden.
4. Jede Beschädigung oder Verlust des Leihobjektes ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn das Leihobjekt in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde; in diesem Fall hat der Entleiher auf Verlangen des Verleihers einen Unfallbericht mit namentlicher Angabe der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen vorzulegen.
5. Der Entleiher darf das Leihobjekt nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solchen der Straßenverkehrsordnung, und auf befestigten Wegen und Verkehrsflächen benutzen.